

Allgemeine Geschäftsbedingungen Appenzeller Bahnen AG und Stiftung Historische Appenzeller Bahnen für Erlebnis-, Extrafahrten und Gruppenangebote

Leistungen

Die Appenzeller Bahnen AG (nachfolgend AB genannt) und die Stiftung Historische Appenzeller Bahnen (nachfolgend SHAB genannt) stellen gegen eine Gebühr ihre Fahrzeuge inkl. Zugpersonal für private Fahrten zur Verfügung. Beim Einsatz von Extrawagen oder Extrazügen hat der fahrplanmässige Betrieb jederzeit Priorität, allenfalls können Erlebnisfahrten abgelehnt werden. Die im Rahmen eines Gruppenangebotes organisierten Leistungen (Tagesprogramm) werden der Auftragsbestätigung entnommen. Sonderwünsche sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von der Buchungsstelle schriftlich und vorbehaltlos bestätigt worden sind.

Preise

Der Pauschalpreis beinhaltet die in der Bestätigung aufgelisteten Leistungen zur ausgeschriebenen Minimalteilnehmerzahl (10 Personen) bis zur Maximalteilnehmerzahl und 8.1% Mehrwertsteuer.

Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss erfolgt nach definitiver Bestellung durch den Kunden. Die Bestellung kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden und ist ab diesem Zeitpunkt rechtsgültig. Die AB / SHAB bestätigen die definitive Bestellung schriftlich mit einer Auftragsbestätigung.

Ausfall des bestellten Fahrzeuges

Bei einem unvorhergesehenen Ausfall des bestellten Fahrzeuges behaltet sich die AB / SHAB vor, dieses durch einen anderen Fahrzeugtyp zu ersetzen.

Schnee und extreme Wetterverhältnisse

Bei starkem Schneefall oder unsicheren Wetterverhältnissen behaltet sich die AB / SHAB vor, die Fahrt abzusagen, respektive für einen Alternativtransport zu sorgen.

Haftungsausschluss

Die AB / SHAB haften dem Kunden gegenüber nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages oder der Schaden auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- a. auf Versäumnisse des Kunden vor oder während der Reise
- b. auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist
- c. auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches die AB / SHAB, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte. In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht der AB / SHAB ausgeschlossen.

Verspätungen

Im Falle von Verspätungen der Fahrplanzüge, welche durch besondere Ansprüche der Fahrgäste verursacht werden (Fotohalte etc.) wird pro Minute Verspätung des Fahrplanzuges eine Pauschale von CHF 250.– jedoch pro Ereignis maximal CHF 5'000.– exkl. MWST in Rechnung gestellt.

Spezielle Sicherheitshinweise für Reisende

Nicht gestattet sind:

- Das unbefugte Betreten der Bahnanlagen.
- Das Überschreiten der Geleise ausserhalb des öffentlich zugänglichen und gesicherten Bereichs.
- Das Hinauslehnen aus dem offenen Fenster während der Fahrt.
- Das Anlehnen an die Einstiegstüren während der Fahrt.
- Das Auf- und Abspringen vom fahrenden Zug.
- Das Wechseln vom einen in den anderen Wagen während der Fahrt.

Den Anweisungen des Lok- und Zugpersonals ist stets Folge zu leisten.

Verunreinigungen und Beschädigungen

Die AB / SHAB verpflichtet sich, die Fahrzeuge in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben. Grundsätzlich ist die Reinigung des Fahrzeuges im Mietpreis inbegriffen. Bei starken Verunreinigungen durch den Mieter des Fahrzeuges behaltet sich die AB / SHAB vor, den zusätzlichen Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen. Für Beschädigungen am Fahrzeug, welche auf das Verhalten des Kunden oder seiner Fahrgäste zurückzuführen sind, haftet der Kunde.

Catering

Wünscht der Kunde eine Bewirtung auf seiner Extrafahrt, gibt er das Catering direkt über die AB / SHAB in Auftrag. Der Caterer haftet gegenüber dem Kunden allein für die Nicht- oder Schlechterfüllung des Bewirtungsvertrages, insbesondere für allfällige Schäden infolge mangelhafter Lebensmittel oder Getränke. Selbst-Catering durch den Kunden kann auf Anfrage durch die AB / SHAB bewilligt werden.

Rahmenprogramm

Das gewünschte Rahmenprogramm gibt der Kunde direkt der AB / SHAB in Auftrag. Bei Versäumnissen, welche auf die Leistung von Dritten zurückzuführen sind, haftet dieser allein.

Beanstandungen

Beanstandungen in Bezug auf die Durchführung der Extrafahrt, der Erlebnisfahrt, des Gruppenangebotes oder bezüglich des Caterings sind innerhalb von drei Arbeitstagen der AB / SHAB zu melden, ansonsten gilt der Vertrag als ordnungsgemäss erfüllt.

Änderungen und Annullationen

Für sämtliche Erlebnisfahrten bzw. die Mietgebühr der Fahrzeuge gelten folgende Änderungs- und Annullationsbedingungen:

Änderungen bis 30 Tage vor Anlass	keine Kosten
Änderungen ab 30 Tage vor Anlass	CHF 100.–
Änderungen ab 14 Tage vor Anlass	CHF 200.–
Annulationen bis 30 Tage vor Anlass	keine Kosten
Annulationen ab 30 Tage vor Anlass	CHF 300.–
Annulationen 14 bis 6 Tage vor Anlass	50 % des Rechnungsbetrages
Annulationen ab 5 Tage vor Anlass	100 % des Rechnungsbetrages

Für das Catering gelten folgende Annullationsbedingungen

Annulationen bis 30 Tage vor Anlass	keine Kosten
Annulationen bis 5 Arbeitstage vor Anlass	50 % des vereinbarten Preises
Annulationen ab 4 Arbeitstage vor Anlass	100 % des vereinbarten Preises

Die bis 7 Tage vor der Extrafahrt/Gruppenreise vom Kunden gemeldete Personenzahl/Essensmenge ist verbindlich und gilt als Verrechnungsbasis. Bei Gruppen aus Europa gilt die gemeldete Personenanzahl, die bis 10 Tage vor der Fahrt gemeldet wurde, als verbindlich.

Vorauszahlung

Die AB / SHAB behalten sich vor eine Teil-Vorauszahlung zu verlangen.

Rechnung

Nach der durchgeführten Reise erfolgt die Rechnungsstellung durch die AB / SHAB. Der Gesamtbetrag ist innerhalb 30 Tage nach Erhalt rein Netto zu bezahlen.

Verzugszinsen / Mahngebühren

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 5 % und eine Mahngebühr von CHF 20.– anfallen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Herisau.